

CH_VB 81.556 vom 24. Juni 1982

Bundesverwaltung, 1982-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.556

FR: CH_VB 81.556 du 24 juin 1982

IT: CH_VB 81.556 del 24 giugno 1982

Erwägungen

E. 24

juin 1982 letzten Ministertagung (29. April) haben mehrere Delegatio- nen ihre Besorgnis über die Verschlechterung der Lage im Bereich der Menschenrechte geäussert. Die Entwicklungen in der Türkei sowie die Reaktionen dar- auf werden eingehend analysiert. Auch unsere Botschaft in Ankara verfolgt ihrerseits den Gang der Dinge. Bei ihren Kontakten mit den türkischen Behörden hat sie es nicht unterlassen, ihnen die durch die politische Entwicklung in der Türkei hervorgerufenen Reaktionen in der Schweiz zur Kenntnis zu bringen. Der schon längst fällig gewesene Kurswechsel in der türki- schen Wirtschaftspolitik wurde im Januar 1980 vom Parla- ment gutgeheissen. Die Sanierungsmassnahmen haben zusammen mit der im Rahmen der OECD gewährten Wirt- schaftshilfe nach übereinstimmender Meinung der interna- tionalen Wirtschaftsorganisationen bereits zu bemerkens- werten Resultaten geführt. Innerhalb von 18 Monaten fiel die Inflationsrate von 120 auf 35 Prozent Ende 1981 und auf

E. 25

Prozent in den ersten Monaten 1982. Vor allem dank der raschen Zunahme der Exporte von Gütern und Dienstlei- stungen (1981: 62 Prozent), insbesondere in den Mittleren Osten und nach Afrika, bildete sich das Leistungsbilanzdefi- zit von 3,7 Milliarden 1980 auf 2,3 Milliarden Dollar im ver- gangenen Jahr zurück. Nach einer Rezession in den voran- .gegangenen beiden Jahren erreichte das Wirtschafts- wachstum 1981 4,4 Prozent. Sofern der wirtschaftspolitische Kurs durchgehalten wer- den kann, dürfte die türkische Volkswirtschaft mittelfristig weitere Fortschritte erzielen. Indessen darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die im Verlauf der nächsten Jahre anfallenden Schuldendienstzahlungen die Türkei stark belasten werden. Präsidentin: Die Fraktion erklärt sich mit der Antwort des Bundesrates teilweise zufrieden. #ST# 81.355 Interpellation Aregger Kraftwerkprojekt Gletsch Projet de centrale électrique de Gletsch Siehe Jahrgang 1981, Seite 1390 - Voir année 1981, page 1390 Diskussion - Discussion Aregger: Ich spreche zu meiner Interpellation, die ich am 18. März 1981 zum Kraftwerkprojekt Gletsch eingereicht hatte. Die Hauptfrage darin war, ob der Bundesrat gewillt sei, den Bau einer Staumauer und die Unterwassersetzung des Talbodens Gletsch zu verhindern. An sich hätte er das Instrumentarium dazu. Die Antwort auf Frage 3, die sich konkret danach erkundigt, ist nach meiner Auffassung völlig unbefriedigend ausgefallen, vor allem jener Teil, der offen- sichtlich durch das Raumplanungsamt ausgearbeitet worden ist. Wenn die Raumplanung nicht mehr Inhalt und nicht mehr «Zähne» hat, als hier zum Ausdruck kommen, müsste man sie als Papiertiger bezeichnen. Ich halte die raumplane- rische Aussage für den schwächsten Teil der Antwort. Sie werden sich fragen, wie ein Luzerner dazu komme, sich mit einem Problem aus dem Kanton Wallis zu befassen. Aber Gletsch geht uns alle an; es ist nicht irgendein unbe- wohntes oder selten begangenes

Seitental, sondern es ist eine einmalige Landschaft in den zentralen Alpen; für Tausende von schweizerischen und ausländischen Touristen bedeutet eine Fahrt über Grimsel oder Furka ins Tal von Gletsch das Alpenerlebnis schlechthin. Wenn Sie den Touristenstrom durch die Schweiz betrachten, werden Sie feststellen, dass von den Zentren Interlaken und Luzern, ja sogar von Zürich aus, der Fremdenverkehr Passfahrten über Grimsel-Furka-Susten ins Tal von Gletsch mit dem Rhonegletscher als Hauptattraktion anbietet. Ich sehe immer wieder, wie diese Fahrt für Tausende von Touristen zum zentralen Alpenerlebnis wird. Warum stellte ich meine Fragen? Es scheint beinahe unglaublich zu sein, ist aber wahr, dass die Aktivitäten im Kanton Wallis dahingehen, das Tal von Gletsch unter Wasser zu setzen. Diese Aktivitäten sind nicht zu übersehen. Prominente Walliser Politiker, die früher hier im Bundeshaus ein- und ausgingen, sprechen sich öffentlich und ohne jede Rücksichtnahme auf schützenswerte Interessen für die Unterwassersetzung des Tales von Gletsch aus. Dazu wurde zwar gesagt, andere Täler würden in die Abklärungen einbezogen, oder es werde ein Pumpspeicherwerk Oberwald-Grimselpasshöhe geprüft. Gletsch ist aber neuerdings aktuell; in der Presse vom 6. Juni sind entsprechende Äusserungen nachzulesen. Morgen wird der Furkatunnel eröffnet. Ich nehme an, Herr Bundesrat Schlumpf werde dabei sein. Als 1976 in diesem Saal die erste Nachfinanzierung des Furkatunnels diskutiert wurde, kam ganz deutlich die Absicht des Kantons Wallis zur Sprache, den Furkatunnel nach Süden mit dem «billigen» Motiv des Bedrettofensters zu einem Halbkreis zu erweitern, damit der Stausee von Gletsch den Tunnel nicht durch Wassereinbrüche gefährde. Das kam damals hier sehr deutlich zum Ausdruck, wie sich in den Protokollen nachlesen lässt. Gerade unter Hinweis auf die Aktualität von morgen würde ich es sehr bedauern, wenn nun die Rechnung aufgehen sollte: Der Tunnel ist gebaut, die Bahn auf Kosten der Eidgenossenschaft verlegt. Nun könnte die Kraftwerksgesellschaft des Kantons Wallis «erben»; das Geleise kann abgebrochen werden, es entsteht keine Entschädigungspflicht, Gletsch kann unter Wasser gesetzt werden. In diesem Sinn ist die Antwort des Bundesrates viel zu wenig klar, nämlich ob der Bundesrat gewillt sei, im gesamtschweizerischen Interesse das Tal von Gletsch im heutigen, unersetzlichen Zustand zu bewahren. Bundesrat Schlumpf: Wir haben in unserer schriftlichen Antwort vom 21. September 1981 dargelegt, dass es sich beim Gebiet Rhonegletscher-Vorgelände - es ist Bestandteil des KLN-Inventars - auch nach Auffassung des Bundesrates selbstverständlich, um ein Gebiet von nationaler Bedeutung handelt - also im Sinne dieses Inventares für Landschaften und Naturdenkmäler -, das jede Beachtung und Rücksichtnahme verdient. Wir haben damals schon - das haben wir unter Ziffer 2 der damaligen Antwort dargelegt -, nachdem wir aus der Presse von den Ausführungen von Behördemitgliedern, die Nationalrat Aregger erwähnte, Kenntnis erhalten hatten, von uns aus den Kontakt mit den zuständigen Walliser Behörden aufgenommen. Daraus hat sich ergeben - das wurde hier dargelegt, ich rufe es nur in Erinnerung -, dass das Projektprüfungsverfahren bei den dafür zuständigen kantonalen Stellen nicht vor dem Herbst 1982 beginnen könne. In Ziffer 3 der Antwort haben wir dargelegt, welche rechtlichen Möglichkeiten der Bund hätte, wenn von kantonalen Behörden Dispositionen getroffen würden, die allenfalls Bundesrecht (Natur- und Heimatschutzbestimmungen, Raumplanungsbestimmungen, Bestimmungen des Eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes oder des Investitionshilfegesetzes für Berggebiete) widersprechen würden. Diese Ziffer 3, die Herr Nationalrat Aregger so ganz und gar nicht zu befriedigen vermag, ist nur ein Katalog, eine kurze Darstellung der Instrumente, die dem Bund überhaupt zur Verfügung stehen, wenn im Rahmen kantonaler Hoheiten Bewilligungen erteilt oder Massnahmen

getroffen werden, die bundesrechtswidrig sind. Was wir aber wahrhaftig, Herr Nationalrat Aregger, nicht tun konnten, war, in der Antwort bereits zu erklären, dass wir dann mit diesen Mitteln eine allfällige Nutzbarmachung

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion Wirtschaftshilfe an die Türkei Interpellation du groupe socialiste Aide économique à la Turquie In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 14 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.556 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 24.06.1982 - 15:30 Date Data Seite 951-952 Page Pagina Ref. No 20 010 552 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.